



Erfassung Ihrer Kontaktdaten

(zur Kontaktnachverfolgung im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung)

Um in einem etwaigen Infektionsfall mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) schnell und effektiv geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz und dem unserer Beschäftigten ergreifen zu können, sind wir dazu angehalten, sämtliche Besucherinnen sowie Besucher zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten (*siehe hierzu gesonderte Anlage*).

Titel, Name, Vorname

Firma/ Behörde/ Organisation

Adresse geschäftlich privat

Straße/ Haus-Nr.:

PLZ Ort:

E-Mail geschäftlich privat

E-Mail

Telefon geschäftlich privat

Telefon:

Grund des Institutsbesuchs:

am: von - bis:

IfB-Ansprechpartner:

Information zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruchsrecht

Die o.g. Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 einschließlich nachfolgender Änderungen) bei uns für vier Wochen archiviert und danach vernichtet/ gelöscht. Die Erhebung der u.g. Daten ist gemäß Art. 6 Punkt 4. DSGVO rechtmäßig, da die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Unsere allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage unter: [IfB-Datenschutz-Information](#).

Wir danken für Ihre freundliche Unterstützung!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des nachfolgenden IfB-Maßnahmeplans zum Gesundheitsschutz.

Datum:

Unterschrift:



Besucherinformation

Unsere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit der Corona-Virus Pandemie bei Besuch des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow:

1. Alle Besucher werden mit diesem Informationsschreiben zu Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und zum Hygienekonzept des IfB im Zusammenhang mit der Corona-Virus Pandemie belehrt. Die Belehrung ist aktenkundig zu dokumentieren und von den Besuchern durch Unterschrift auf dem Kontaktformular zu bestätigen.
2. Das Ausfüllen eines Kontaktformulars zur möglichen Nachverfolgung einer Infektionskette ist bei einem Aufenthalt in IfB-Gebäuden verpflichtend. Die Kontaktformulare werden im Infektionsfall dem örtlichen Gesundheitsamt auf Nachfrage zur Verfügung gestellt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV) 4 Wochen nach dem IfB-Besuch / Zusammentreffen mit IfB-Mitarbeitern vernichtet / gelöscht.
3. Für Personen mit Krankheitssymptomen (v.a. Husten, Schnupfen, Kopf-, Hals- oder Gliederschmerzen, Fieber) ist ein Zutritt auf das IfB-Gelände untersagt.
4. Coronavirus-Erkrankungen (Nachweis einer Infektion mit SARS COV 2) im Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrem IfB-Besuch sind sofort nach Kenntniserlangung auch der Instituts- oder Verwaltungsleitung des IfB zu melden.
5. Stellt sich heraus, dass sich Mitarbeiter*innen des IfB innerhalb von 14 Tagen vor oder nach Ihrem IfB-Besuch mit SARS COV 2 infiziert haben, werden Sie von der Instituts- oder Verwaltungsleitung des IfB über Ihre Kontaktdaten unverzüglich informiert.
6. Die IfB-Gebäude dürfen unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m nur einzeln betreten, geordnet nacheinander begangen bzw. verlassen werden.
7. Direkte körperliche Kontakte (z.B. zur Begrüßung) sind zu unterlassen.
8. Für IfB-Besucher besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gebäuden des IfB. Die Bedeckung kann in folgenden Situationen unter gleichzeitiger Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 m abgenommen werden:
 - Nach Einnahme des Sitzplatzes bei Beratungen/Besprechungen in den dafür ausgewiesenen Räumen
 - bei alleinigem Aufenthalt an Arbeitsplätzen (Büro, Labor, Werkstatt, Versuchsanlagen, usw.)
9. Außerhalb von Gebäuden ist auf dem Gelände des IfB ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
10. Bei der Mitnutzung von Dienst-KFZ des IfB besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
11. Beim Betreten und Verlassen von Gebäuden sind die Hände gründlich und mit Seife bzw. Desinfektionslösung zu reinigen. Fest installierte Desinfektionsmittelspender stehen sowohl in den Eingangsbereichen der IfB-Gebäude als auch in den Sanitärräumen zur Verfügung. Bedarfsweise (v.a. in den Hörsälen) werden zusätzlich mobile Desinfektionsmittelspender, Ein-mal-Handschuhe sowie Einmal-Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.
12. In Hörsälen/ Beratungsräumen erfolgt eine Besucherlenkung. Besucher haben die entsprechenden Beschilderungen zu befolgen (gesonderte Zu- und Abgänge, Laufrichtung, ggf. Abstandsmarken).
13. Büro-, Arbeits-, Versammlungs- und Pausenräume sind bei Benutzung durch mehr als eine Person mindestens durch eine 3-5-minütige Stoßlüftung alle 20 Minuten zu lüften.
14. In den Versammlungsräumen des IfB ist der gleichzeitige Aufenthalt von Personen auf folgende Zahlen begrenzt:
 - Pausenraum Haus 1: 6 Personen
 - Pausenraum Haus 3: 4 Personen
 - Hörsaal groß: 20 Personen
 - Hörsaal klein: 10 Personen
 - Veranda Haus 2: 3 Personen

Die Schutz- und Hygienemaßnahmen werden unter Berücksichtigung der weiteren Pandemie-Entwicklung sowie von Veränderungen in der jeweiligen Rechtslage regelmäßig überprüft und aktualisiert!